

1. ALLGEMEINES

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von OSTROV erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird – vielmehr wird auch für die Zukunft Ihrer Einbeziehung widersprochen.

1.2 Abweichungen und Abänderungen von diesen Geschäftsbedingungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung der Geschäftsleitung wirksam. Mitarbeiter/Vertreter sind nicht berechtigt, mündlich Änderungen, Zusagen oder Garantien zu vereinbaren.

2. ANGEBOT & VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und/oder Leistung ist nicht das Angebot, sondern die schriftliche Auftragsbestätigung von OSTROV maßgebend. Nebenabreden, Änderungen und behauptete Zusicherungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von OSTROV schriftlich anerkannt sind.

2.2 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich für verbindlich erklärt werden. Handelsüblich geringfügige Konstruktionsveränderungen behält sich OSTROV vor.

2.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich OSTROV das Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne einer vorherigen schriftliche Zustimmung durch OSTROV nicht dritten Personen zugänglich gemacht werden, ganz oder teilweise veröffentlicht oder für andere Zwecke, als die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit OSTROV benutzt werden. Dies schließt die Eigenverwendung mit ein.

2.4 Die Einholung erforderlicher Betriebsgenehmigungen, z. B. von Baubehörden, TÜV obliegt einzig dem Käufer.

3. PREISE

3.1 Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Eine etwaige gesetzliche Steuer, Zoll oder sonstige zusätzliche Gebühr ist bei Anfall vom Käufer zusätzlich zu entrichten.

3.2 Sollten sich zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung die Material-, Lohn-, Transport- oder Lagerkosten für die vertragliche Ware ohne das OSTROV darauf Einfluss hat und in einer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Weise erhöhen, ist OSTROV berechtigt, eine zusätzliche Vergütung in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten zu verlangen, soweit keine Produktionsverzögerung durch OSTROV vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Preise für Roh- und Hilfsstoffe sowie bei zwingenden Lohn- und Gehaltserhöhungen (z.B. Tarifvertrag, Änderung gesetzlicher Vorschriften).

3.3 Zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, z. B. Service-Einsätze, Begleitung bei den Inbetriebnahmen werden gesondert berechnet.

4. TRANSPORT

4.1 Verändert der Käufer die übermittelten Versandinformationen, hat er OSTROV die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

4.2 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des OSTROV-Werkes oder Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die OSTROV nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.

5. LIEFERZEITEN

5.1 Soweit nicht ausdrücklich als Verbindlich gekennzeichnet, sind alle angegebene Liefertermine und – fristen unverbindlich und gelten für die Absendung ab Werk OSTROV bzw. Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer. Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung.

5.2 Eine vorfristige Gesamt- oder Teillieferung in zumutbarem Umfang durch OSTROV ist zulässig.

5.3 Liefertermine und – fristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und nicht mit zumutbaren Anstrengungen überwindbarer Ereignisse, auf die OSTROV keinen Einfluss hat und die OSTROV die Lieferung wesentlich erschweren, wie z. B. Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, nicht richtige oder verspätete Lieferung durch Vorlieferanten um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Derartige Einflüsse werden dem Käufer binnen 4 Arbeitstagen nach Erkennung durch OSTROV mitgeteilt.

6. BEZAHLUNGEN

6.1 Rechnungen von OSTROV sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.

6.2 Zahlungen werden, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf ältere Schulden des Käufers angerechnet.

6.3 Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitsdatum OSTROV zur Verfügung steht.

6.4 Für Mahnungen nach Verzugsbeginn sind 15,00 EURO Gebühr zzgl. eines Verzugszinses in Höhe von 0,05% pro Tag fällig.

6.5 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt bzw. OSTROV sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist OSTROV berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. OSTROV ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder dies in schriftlicher Abstimmung mit OSTROV erfolgt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 OSTROV behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung und Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zum Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich außerdem auch auf den anerkannten Saldo. Der Käufer ist zur Verfügung, Benutzung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt, dass Forderungen rechtsverbindlich übergehen.

7.2 Erfolgt eine Verbindung der Vorbehaltsware mit sonstigen Sachen des Käufers in der Weise, dass zunächst Alleineigentum des Käufers entsteht, so gilt als vereinbart, dass der Käufer gegenüber OSTROV im Verhältnis des Wertes der OSTROV-Sache zum Gesamtwert Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für OSTROV.

7.3 Aus Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund für Eigentumsübertragung oder Verlust entstehende Forderungen (einschließlich etwaiger Steuern, Zoll und sonstigen Gebühren) tritt der Käufer bereits mit Vertragsschluss sicherungshalber an OSTROV ab.

7.4 Über Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Käufer OSTROV sofort nach Bekanntwerden zu unterrichten sowie alle notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverfolgung OSTROV zu erstatten, haftet der Käufer für den jeweiligen Ausfall im vollen Umfang.

7.5 OSTROV wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach eigenem Ermessen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7.6 OSTROV bleibt berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Dies gilt auch dann, wenn OSTROV bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurücktritt (Verwertungsfall).

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit nicht ein Fall vorliegt, welcher per Gesetz anderslautend geregelt ist. In Einzelfällen kann die Verjährungsfrist auf 18 Monate ab Inbetriebnahme bzw. 24 Monate ab Lieferung durch OSTROV verlängert werden.

8.2 Rügen bei Mangel der Ware, Falschlieferung oder Mengenfehler sind OSTROV unverzüglich nach Lieferung unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Prüfung nicht entdeckt werden können, sind OSTROV unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu erfolgen.

8.3 OSTROV ist nach eigenem Ermessen zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ein Recht des Käufers auf Nacherfüllung ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Nachdem eine Mangelbeseitigung zum zweiten Mal fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht auf Minderung oder auf Rücktritt zu. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung wird ausgeschlossen.

8.4 Soweit nicht ausdrücklich von OSTROV anders angegeben, wird neben der Gewährleistung keine Garantie gewährt.

Soweit eine Garantie bauteilbezogen in Angeboten oder Auftragsbestätigungen erwähnt wird, besteht eine Herstellergarantie. Dem Käufer stehen per Gesetz Rechte gegen den Garantiegeber nach dessen Garantieerklärung zu, die OSTROV auf Anforderung zur Verfügung stellt. Unbeschadet der Rechte gegen den Garantiegeber kann ein Bauteil, welches im Garantiezeitraum ausfällt, unverzüglich und auf Kosten des Käufers an OSTROV zurückgesandt werden und wird gegen Berechnung ersetzt. Nach Anerkennung der Garantie durch den Hersteller erfolgt eine Gutschrift in Höhe der Anerkennung durch den Hersteller.

8.5 Die Gewährung entfällt für Verschleißteile sowie für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßen Gebrauchs, Abweichen von den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen, elektrische Einflüsse (einschließlich Stromschwankungen im Netz), sowie für Mängel infolge unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßen Transports vor der Montage.

8.6 Wird Ware zum Einbau in bauseits erstellte Räume geliefert, haftet der Käufer uneingeschränkt für den Einbau und alle damit in Zusammenhang stehenden Pflichten.

8.7 Die Haftung durch OSTROV aus vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen wird auf Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Haftung aufgrund von groben Mängeln, Garantie oder vertragswesentlichen Pflichten.

8.8 Gewährungsansprüche gegenüber OSTROV stehen ausschließlich dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

9. RÜCKTRITT & SICHERHEITSTELLUNG

9.1 Bei Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers gegenüber OSTROV erheblich gefährden können – insbesondere bei Anzeichen verminderter Kreditwürdigkeit, Tod, Übertragung oder Änderung des Unternehmens, auch Verkauf des Geschäfts oder Nichtzahlung einer fälligen Forderung trotz Mahnung – ist OSTROV berechtigt, Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen und anderenfalls vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Für den Fall, dass OSTROV mit der Stornierung eines Auftrages einverstanden ist, sind vom Käufer 15% des Warenwertes zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch OSTROV und möglicher Nachweis eines geringeren Schadens durch den Käufer bleibt vorbehalten.

10. VEREINBARUNG

10.1 Sollten in diesen Geschäftsbedingungen einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so ist der Käufer verpflichtet, mit uns eine dem wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommende, wirksame Ersatzvereinbarung zu treffen. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.

10.2 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Prag, Tschechische Republik.